

ÖÄK Satzung

(konsolidierte Fassung¹)

Erläuterung

Grund für die Neugestaltung im Jahr 2006 war die Notwendigkeit der Anpassung der Satzung der ÖÄK-Gremien (ausgenommen Disziplinarorgane) an die gesetzlichen Neuregelungen der 7. ÄrzteG Novelle (BGBl I 2005/156) und § 128 Abs 4 ÄrzteG idF der 8. ÄrzteG Nov (BGBl I 2006/122), die nach der Neukonstituierung der Organe der ÖÄK anzuwenden war.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden im Zuge der Neugestaltung 2006 sämtliche Satzungen der ÖÄK-Gremien in ein Dokument zusammengefasst. Die ÖÄK-Satzung besteht aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil.

Im allgemeinen Teil finden sich jene Bestimmungen, die für sämtliche ÖÄK-Gremien gelten. Der besondere Teil enthält die für das jeweilige Gremium darüber hinaus erforderlichen Regelungen.

Um den Satzungsumfang übersichtlich zu gestalten, sind sämtliche Gesetzestexte aus dem Satzungstext entfernt und durch Verweise ersetzt.

Bei allen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Der einschlägige Gesetzestext findet sich im Anschluss an die Satzung.

Dr.S/Mag.G/Dr.JA/gh

¹ Konsolidierung bedeutet die Zusammenfassung einer Rechtsvorschrift und der zugehörigen Änderungen und Berichtigungen zu einem einzigen nichtamtlichen Dokument. Dieses Dokument dient lediglich der Information, ist also rechtlich unverbindlich.

Satzung

Beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 15.12.2006, geändert in der 117. Vollversammlung vom 20.6.2008, in der 123. Vollversammlung vom 17.6.2011, in der 136. Vollversammlung am 15.12.2017 sowie am 18.12.2020.

Gegenstand dieser Satzung sind nähere Vorschriften über die Geschäftsführung, den administrativen Ablauf, die Teilnahme sowie Beschlussfassungen bzw. Wahlen in den Sitzungen der im ÄrzteG enthaltenen Organe und Gremien der Österreichischen Ärztekammer.

Inhalt

| | |
|--|----------|
| A – ALLGEMEINER TEIL | 3 |
| B – BESONDERER TEIL | 6 |
| B1 Vollversammlung..... | 6 |
| B 2 Vorstand..... | 7 |
| B 3 Präsidium | 8 |
| B 4 Bundeskurien | 9 |
| B 5 Ausbildungskommission..... | 10 |
| B 6 Bildungsausschuss | 13 |
| B 7 Bundessektionen | 15 |
| B 8 Ehrenrat..... | 18 |
| Anlage | 19 |
| Auszug aus dem Ärztegesetz 1998 (idF BGBl I 2020/86) | 20 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|-----------------------|
| ABK..... | Ausbildungskommission |
| BA | Bildungsausschuss |
| BK | Bundeskurie(n) |
| VO | Vorstand |
| VV | Vollversammlung |

A – ALLGEMEINER TEIL

Sitzungseinberufung und –leitung

§ 1. (1) Die Einberufung hat die Tagesordnung zu enthalten und hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums tunlichst eine 14 tägige Vorbereitungszeit zur Verfügung steht.

(2) Es gelten für die VV: § 121 Abs 2, 3 und 4 ÄrzteG; den VO § 123 Abs 2; das Präsidium § 128 Abs 1; die BK § 127 Abs 1; die ABK: § 128a Abs 2.

Geschäftsführung

§ 2. (1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Beschlüsse und die Leitung der Geschäfte des jeweiligen Gremiums. Schriftstücke des Gremiums sind vom ÖÄK-Präsidenten und vom jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums zu fertigen.

(2) Es gelten für die VV: § 121 Abs 3 und 4 ÄrzteG; den VO § 123 Abs 2; das Präsidium § 128 Abs 1; die BK § 127 Abs 1; die ABK: § 128a Abs 2.

Teilnahme an Sitzungen

§ 3. (1) Die Teilnahme an den Sitzungen ist auf die Mitglieder des jeweiligen Gremiums beschränkt. Der ÖÄK Präsident kann an sämtlichen Sitzungen teilnehmen. Bei Sitzungen von Vollversammlung, Vorstand und Bundeskurien kann je ein Angestellter der einzelnen Landesärztekammern teilnehmen. Durch Beschluss können weitere Sitzungsteilnehmer kooptiert werden. Eine Kooptierung kann mit oder ohne Antragsrecht – in jedem Fall jedoch ohne Stimmrecht – erfolgen. Referenten und Fachexperten können auf Einladung des Vorsitzenden während der Beratungen über die Angelegenheit ihres Referates an der Sitzung, nicht jedoch an der Beschlussfassung, teilnehmen.

(2) Präsidialreferenten, der geschäftsführende Obmann der Bundessektion Fachärzte und die drei Bundessprecher der Bundessektion Fachärzte sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und der Vollversammlung - der geschäftsführende Obmann der Bundessektion Fachärzte und die drei Bundessprecher auch an den Sitzungen der Bundeskurie niedergelassene Ärzte - teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Tagesordnung

§ 4. (1) In die Tagesordnung ist aufzunehmen:

1. Verifizierung des Protokolls über die letzte Sitzung;
2. Bericht des Vorsitzenden;
3. die vom Vorsitzenden bestimmten Punkte der Tagesordnung;
4. weitere Tagesordnungspunkte sollen nach Tunlichkeit 7 Tage vorher schriftlich bei der Österreichischen Ärztekammer eingebracht werden;
5. dringliche Tagesordnungspunkte, welche bei Sitzungsbeginn noch nicht auf der Tagesordnung stehen und deren sofortige Behandlung oder Rückstellung das Gremium zu beschließen hat;
6. als letzter Punkt: Allfälliges.

(2) Abs 1 gilt nicht für die Tagesordnung der Ausbildungskommission.

Absetzung von der Tagesordnung

§ 5. Tagesordnungspunkte können bei nicht entsprechender Vorbereitung auf Beschluss oder auf Anordnung des Vorsitzenden von der Tagesordnung abgesetzt und zur Beratung und weiteren Vorbereitung zurückgestellt werden.

Wortmeldungen, Wortentzug, Ausschluss von der Sitzung

§ 6. (1) Der Vorsitzende erteilt den sich zu Wort meldenden Mitgliedern in der Reihenfolge der Meldung das Wort. Er ist berechtigt, es ihnen nach vorheriger Warnung (z. B. Ruf zur Sache) bei merklichem Abgehen vom Thema oder bei offensichtlichem Missbrauch der Redefreiheit zu entziehen.

(2) Wenn bei einer Sitzung ein Teilnehmer Sitzungsablauf oder Sitzungsordnung stört, so erteilt ihm der Vorsitzende entweder aus eigenem oder auf Antrag einen Ordnungsruf. Nach dem zweiten Ordnungsruf kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung den zur Ordnung Gerufenen von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(3) Wurde gegen ein Mitglied nach Abs. 1 oder 2 vorgegangen, so ist dieses berechtigt, das Gremium zwecks sofortiger und endgültiger Entscheidung darüber anzurufen. Die Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden hat mittels Beschlusses zu erfolgen.

Wahlen

§ 7. Wahlen können nach entsprechendem Beschluss geheim durchgeführt werden. Bei geheimer Wahl hat jeder Stimmberechtigte die seinem Stimmgewicht entsprechende Anzahl an Stimmzetteln zu bekommen.

Redezeit

§ 8. Die Redezeit kann vom Vorsitzenden oder durch Beschluss, jedoch nicht auf weniger als drei Minuten, beschränkt werden.

Sofortige Worterteilung

§ 9. (1) Der Vorsitzende hat das Wort sofort zu erteilen, bei Meldungen

1. zur Geschäftsordnung,
2. zur Tagesordnung,
3. zum Antrag auf Schluss der Rednerliste,
4. zum Antrag auf Schluss der Debatte,
5. zum Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes,
6. zum Antrag auf Rückkehr zur Tagesordnung.

(2) Wenn der Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste gestellt wird, hat der Vorsitzende sofort darüber abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerliste haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der Rednerliste Gemeldeten das Wort zu erhalten. Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte sind ein Pro- und ein Kontraredner zum Thema zuzulassen.

Anträge

§ 10. (1) Jeder Antrag ist entsprechend begründet vorzutragen und auf Verlangen des Vorsitzenden schriftlich einzubringen. Im Protokoll ist das Abstimmungsergebnis im Stimmenverhältnis ziffernmäßig festzuhalten.

(2) Eine Debatte kann nur zu einem genau formulierten Antrag abgeführt werden, doch kann der Vorsitzende abstimmen lassen, ob in die Debatte eingegangen werden soll oder nicht.

(3) Der Antragsteller des in der Debatte besprochenen Antrages hat auf Wunsch vor der Abstimmung über seinen Antrag noch das Schlusswort zu erhalten.

(4) Über Gegenanträge ist zuerst abzustimmen. Zusatzanträge sind nach den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Die endgültige Reihung der Anträge bestimmt der Vorsitzende.

(5) Unter "Allfälliges" können weder Anträge gestellt, noch Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen hievon sind Anträge und Beschlüsse für die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

(6) Abs 1 bis 5 gelten nicht für Anträge, die von der Ausbildungskommission gemäß § 128a Abs 4 Z 1 und Z 2 ÄrzteG zu beschließen sind.

Vertraulichkeit

§ 11. Die Sitzungen können vom Vorsitzenden oder durch Beschluss ganz oder teilweise für vertraulich erklärt werden. Das diesbezügliche Protokoll ist gesondert anzufertigen, und die Verifizierung hat gleichfalls vertraulich stattzufinden. Für eine gesicherte Verwahrung dieser Protokolle ist besonders Vorsorge zu treffen.

Protokoll

§ 12. (1) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

(2) Protokolle sind binnen vier Wochen, das Protokoll der Vollversammlung ist binnen acht Wochen, fertig zu stellen und in der nächstfolgenden Sitzung durch Beschluss zu verifizieren.

Ausschüsse und Referate

§ 13. Die Bestimmungen dieser Satzung sind für die von den Gremien/Organen eingesetzten Referate und Arbeitsgruppen sinngemäß anzuwenden. Sofern von Referaten Umlagen eingehoben werden gilt § 51 sinngemäß.

Satzungsänderung

§ 14. Zur Abänderung dieser Satzung ist ein schriftlicher Antrag spätestens 2 Monaten vor der Sitzung der Vollversammlung bei der Österreichischen Ärztekammer zu stellen. Vor Beschlussfassung in der Vollversammlung ist dem betroffenen Gremium bzw. dessen Vorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese hat umgehend eine Abschrift des Antrages den Ärztekammern in den Bundesländern zu übermitteln.

Sinngemässe Anwendung des ÄrzteG

§ 15. Hinsichtlich über den Regelungsinhalt der Satzung hinausgehende Fragen gelten die Bestimmungen des ÄrzteG in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Inkrafttreten

§ 16. Diese Satzung tritt mit der Neukonstituierung der Organe der Ärztekammern gemäß § 221 ÄrzteG in Kraft.

B – BESONDERER TEIL

B1 Vollversammlung

§ 17. Für die VV gelten folgende Bestimmungen:

| | |
|--|-------------------------------|
| Zusammensetzung | ⇒ § 121 Abs 1 ÄrzteG |
| Aufgaben | ⇒ §§ 122 und 129 Abs 3 ÄrzteG |
| Beschlussfähigkeit | ⇒ § 121 Abs 5 ÄrzteG |
| Beschlüsse | ⇒ § 121 Abs 6 ÄrzteG |
| Wahl ÖÄK-Präsident, 1. ÖÄK-Vizepräsident, Finanzreferent und stellvertretender Finanzreferent | ⇒ § 125 Abs 2 ÄrzteG |
| Stimmgewicht und Stimmabgabe | ⇒ § 121 Abs 7 bis 9 ÄrzteG |
| Vertretung des ÖÄK Präsidenten | ⇒ § 125 Abs 8 ÄrzteG |
| Dringliche Angelegenheiten | ⇒ § 121 Abs 10 ÄrzteG |
| Verschwiegenheitspflicht | ⇒ § 130 Abs 4 iVm § 89 ÄrzteG |

Stimmgewicht und Anwesenheit bei Doppelfunktion

§ 18. Nimmt ein stimmberechtigtes Vollversammlungsmitglied auch die Vertretung eines Landeskammerpräsidenten wahr, so ist es bei der Berechnung des Präsenzquorums doppelt zu zählen. Bei Abstimmungen hat dieses Mitglied zusätzlich zu seinem Stimmgewicht auch die Stimmanteile des zu vertretenden Landeskammerpräsidenten.

Österreichischer Ärztekammertag

§ 19. Die ordentlichen Tagungen der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer führen den Namen "Österreichischer Ärztekammertag".

Nicht stimmberechtigte VV-Mitglieder gem § 121 Abs 1 ÄrzteG

§ 20. Stellvertreter der Kurienobmänner der Landesärztekammern und von den Landesärztekammer-Vollversammlungen gewählte Vizepräsidenten, die gemäß § 121 Abs 1 letzter Satz ÄrzteG ein Sitzrecht haben, sind berechtigt, Wortmeldungen abzugeben und Anträge zu stellen, haben jedoch kein Stimmrecht. Über derartige Anträge ist jedoch nur dann abzustimmen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Vollversammlungsmitglied diesem Antrag beitrifft (d.h. gleich lautend stellt).

B 2 Vorstand

§ 21. Für den VO gelten folgende Bestimmungen:

| | |
|--|-------------------------------|
| Zusammensetzung | ⇒ § 123 Abs 1 ÄrzteG |
| Vertretung der Landesärztekammerpräsidenten | ⇒ § 123 Abs 1 ÄrzteG |
| Beschlussfähigkeit | ⇒ § 123 Abs 2 ÄrzteG |
| Abstimmungen | ⇒ § 123 Abs 2 ÄrzteG |
| Aufgabenkreis | ⇒ § 123 Abs 3 ÄrzteG |
| Dringliche Angelegenheiten | ⇒ § 128 Abs 2 Z 1 ÄrzteG |
| Verschwiegenheitspflicht | ⇒ § 130 Abs 4 iVm § 89 ÄrzteG |

Stimmgewicht und Anwesenheit bei Doppelfunktion

§ 22. (1) Nimmt ein Bundeskurienobmann auch die Vertretung eines Landeskammerpräsidenten wahr, so ist er bei der Berechnung des Präsenzquorums doppelt zu zählen. Bei Abstimmungen hat er zusätzlich zu seiner Stimme auch die Stimme des zu vertretenden Landeskammerpräsidenten.

(2) Im Falle der Verhinderung eines Bundeskurienobmannes oder seiner Stellvertreter werden diese vom jeweils anwesenden ranghöchsten Vertreter aus dem Kreis der gewählten Bundeskurienobmänner bzw. Stellvertreter derselben Bundeskurie im Sinne des § 126 Abs 1 vertreten. Bei Abstimmungen hat dieser zusätzlich zu seiner Stimme auch die Stimme(n) des (der) zu Vertretenden.

(3) Weitere Vertretungen sind nicht zulässig.

Weitere Vorstandssitzungen

§ 23. Eine Sitzung des Vorstands ist weiters einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder oder sämtliche von einer Kurierversammlung entsandten Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe des Grundes beim Präsidenten schriftlich die Einberufung verlangen; in einem solchen Falle ist die Sitzung vom Präsidenten längstens innerhalb von drei Wochen nach Einlagen des Antrages abzuhalten.

Nominierungen für den Bildungsausschuss

§ 24. Der Vorstand der ÖÄK nominiert den Vorsitzenden des Bildungsausschusses und den Stellvertreter des Vorsitzenden, legt die Zahl der weiteren Mitglieder des Bildungsausschusses fest und nominiert diese.

B 3 Präsidium

§ 25. Für das Präsidium gelten folgende Bestimmungen:

| | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| Zusammensetzung | ⇒ § 128 Abs 1 ÄrzteG |
| Aufgaben | ⇒ § 128 Abs 2 und Abs 3 ÄrzteG |
| Beschlussfähigkeit | ⇒ § 128 Abs 4 ÄrzteG |
| Beschlüsse | ⇒ § 128 Abs 4 ÄrzteG |
| Dringliche Angelegenheiten | ⇒ § 121 Abs 10 ÄrzteG |
| Verschwiegenheitspflicht | ⇒ § 130 Abs 4 iVm § 89 ÄrzteG |

§ 26. In dringenden Fällen erfolgt in Vollversammlungs- oder Vorstandsangelegenheiten eine endgültige Beschlussfassung durch das Präsidium. Nachträgliche Zustimmungen in Vollversammlung oder Vorstand sind nicht erforderlich, es ist aber Bericht zu erstatten.

B 4 Bundeskurien

§ 27. Für die Bundeskurien gelten folgende Bestimmungen:

| | |
|--|---------------------------------------|
| Zusammensetzung | ⇒ § 126 Abs 1 ÄrzteG |
| Aufgaben | ⇒ § 126 Abs 3 (BKAÄ) und Abs 4 (BKNÄ) |
| Beschlussfähigkeit | ⇒ § 126 Abs 2 ÄrzteG |
| Beschlüsse | ⇒ § 126 Abs 2 ÄrzteG |
| Stimmgewicht und Stimmabgabe | ⇒ § 126 Abs 5 und 6 ÄrzteG |
| Vertretung des Bundeskurienobmanns | ⇒ § 127 Abs 1 ÄrzteG |
| Dringliche Angelegenheiten: Umlaufbeschlüsse | ⇒ § 126 Abs 2 ÄrzteG |
| Wahl des Bundeskurienobmanns und seiner beiden Stellvertreter | ⇒ § 126 Abs 1 ÄrzteG |
| Sitzungen | ⇒ § 127 Abs 1 ÄrzteG |
| Sitzungsteilnahme ÖÄK Präsident | ⇒ § 125 Abs 12 ÄrzteG |
| Verschwiegenheitspflicht | ⇒ § 130 Abs 4 iVm § 89 ÄrzteG |

Teilnahme an den Bundeskuriensitzungen

§ 28. (1) Die Präsidenten der Landesärztekammern sind berechtigt, ohne Antrags- und Stimmrecht an den Sitzungen der Bundeskurien teilzunehmen, sofern sie hinsichtlich ihrer Berufsausübung Angehörige der jeweiligen Kurie sind.

(2) Die Vorsitzenden der Bundessektionen sind berechtigt, an den Sitzungen der Bundeskurien teilzunehmen und Anträge zu stellen, sofern sie Angehörige der jeweiligen Kurie sind. Der Obmann der Bundessektion Turnusärzte ist berechtigt, an der Sitzung der Bundeskurie niedergelassene Ärzte teilzunehmen. Der Bundeskurienobmann kann nicht gleichzeitig Obmann einer Bundessektion sein. Dies gilt nicht für die Stellvertreter des Bundeskurienobmannes.

Weitere Bundeskuriensitzungen

§ 29. Eine Sitzung der Bundeskurie ist weiters einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Landeskurienobleuten unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt wird. Solche Bundeskurienversammlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages bei der Österreichischen Ärztekammer abzuhalten.

Bundeskurienausschuss

§ 30. (1) Jede Bundeskurie kann durch Beschluss einen Kurienausschuss einrichten, dem der Bundeskurienobmann, seine Stellvertreter und die Landeskurienobleute angehören. Der Bundeskurienobmann kann zur Vertretung der Interessen des eigenen Bundeslandes einen seiner Landeskurienobmann-Stellvertreter beiziehen.

(2) Dem Kurienausschuss obliegt die Vorbereitung und Vorberatung der Bundeskurie.

B 5 Ausbildungskommission

§ 31. Für die ABK gelten folgende Bestimmungen:

| | |
|--|-------------------------------|
| Zusammensetzung | ⇒ § 128a Abs 1 ÄrzteG |
| Sitzungsteilnahme ÖÄK Präsident, Bildungsausschuss-Vorsitzender | ⇒ § 128a Abs 3 ÄrzteG |
| Aufgaben | ⇒ § 128a Abs 5 ÄrzteG |
| Vorsitz | ⇒ § 128a Abs 2 ÄrzteG |
| Tagesordnung | ⇒ § 128a Abs 2 ÄrzteG |
| Beschlussfähigkeit | ⇒ § 128a Abs 4 ÄrzteG |
| Beschlüsse | ⇒ § 128a Abs 4 ÄrzteG |
| Wahl des Vorsitzenden und seines Stv. | ⇒ § 128a Abs 1 ÄrzteG |
| Stimmgewicht | ⇒ § 128a Abs 4 ÄrzteG |
| Verschwiegenheitspflicht | ⇒ § 130 Abs 4 iVm § 89 ÄrzteG |

Vertretung des Vorsitzenden

§ 32. (1) Der Vorsitzende der Ausbildungskommission wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters tritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Ausbildungskommission in die Funktion des Vorsitzenden ein.

Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen

§ 33. (1) Ordentliche Sitzungen haben zumindest fünfmal jährlich in regelmäßigen zeitlichen Abständen stattzufinden.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es die Dringlichkeit des Geschäftsablaufes erfordert. Außerordentliche Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Ausbildungskommission schriftlich - unter Bekanntgabe des Grundes - verlangt wird.

(3) Die Ärztekammern in den Bundesländern sind von den Sitzungsterminen in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen zu Anträgen 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin zu übermitteln sind. Später einlangende Unterlagen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

(4) Gleichzeitig sind die Sitzungstermine auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer zu veröffentlichen.

Tagesordnung

§ 34. (1) Die Tagesordnung ist mindestens 7 Tage vor Sitzungstermin bekannt zu geben, wobei es dem Vorsitzenden freisteht, die Tagesordnung als vorläufige zu bezeichnen und die endgültige Tagesordnung zu Beginn der Sitzung aufzulegen. Die für allfällige Beschlussfassungen (Beratungen) notwendigen Unterlagen sind der Tagesordnung beizulegen bzw. bei unvermeidbarer Verzögerung so rasch als möglich nachzureichen.

(2) In die Tagesordnung sind jedenfalls aufzunehmen:

- a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- c) Bericht des Vorsitzenden
- d) die nach § 128a Abs 5 Z 1 und 2 ÄrzteG von der Ausbildungskommission zu beschließenden Anträge
- e) dringliche Anträge, welche bei Sitzungsbeginn noch nicht auf der Tagesordnung sind
- f) als letzter Punkt: Allfälliges.

(3) Gegen die Tagesordnung können nach Eröffnung der Sitzung Einwendungen erhoben werden oder Anträge gestellt werden, Angelegenheiten durch Beschluss als dringlich zu erklären. Über die Einwendungen und Anträge auf Dringlichkeit von Angelegenheiten ist nach geführter Debatte abzustimmen. Bei Ablehnung bleibt es bei der vom Vorsitzenden bestimmten Tagesordnung. Werden Angelegenheiten als dringlich erklärt, so sind sie in die Tagesordnung einzureihen und können ohne vorherige Bekanntmachung in Verhandlung gezogen werden.

(4) Über Angelegenheiten, die in die Tagesordnung nicht aufgenommen wurden, kann eine Beschlussfassung nicht erfolgen.

Ordnungsbestimmungen

§ 35. Werden Angelegenheiten besprochen, die einen Sitzungsteilnehmer persönlich betreffen, ist dieser sowohl von der Beratung als auch von der Abstimmung darüber ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorsitzende.

Anträge

§ 36. Die Anträge gemäß § 128a Abs 5 Z 1 und 2 ÄrzteG werden vom Kammeramt der Österreichischen Ärztekammer schriftlich, zum Teil in Form einer tabellarischen Auflistung, vorbereitet. Anhand der vorbereiteten Sitzungsunterlagen und der aufliegenden Ausbildungsnachweise werden die Entscheidungen zu den Anträgen getroffen. Die Anträge werden vom Vorsitzenden mündlich vorgebracht.

Beschlussfassung

§ 37. (1) Stimmenthaltungen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Ausbildungskommission behält sich das Recht vor, die Beschlussfassung über Anträge bis zur Nachreichung entsprechender Dokumente/Ausbildungsnachweise zurückzustellen.

(3) Die Beschlüsse zu den in § 34 Abs 2d genannten Anträgen erfolgen zu den Sitzungsterminen. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung (via Email) gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder anzuschreiben. Die Dringlichkeit wird vom Vorsitzenden festgestellt. Ein Beschluss kommt gültig zu Stande, wenn die positive Antwort von zumindest Zweidrittel der Mitglieder eingelangt ist. Über einen solcherart zustande gekommenen Beschluss hat der Vorsitzende in der nächsten Sitzung zu berichten.

(4) Beschlüsse dürfen bestehenden Vorschriften nicht widersprechen.

(5) Die Beschlüsse zu den Anträgen werden den Antragstellern ausnahmslos auf schriftlichem Wege mitgeteilt.

Protokoll

§ 38. (1) Das Protokoll ergeht an die Mitglieder der Ausbildungskommission, den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer, den Vorsitzenden des Bildungsausschusses und an die Ärztekammern in den Bundesländern.

(2) Unter Heranziehung der aufbereiteten Sitzungsunterlagen werden die Beschlüsse zu den einzelnen Anträgen dokumentiert. Diese Dokumentation verbleibt im Kammeramt der Österreichischen Ärztekammer und ist nicht Teil des Protokolls.

Unterfertigung

§ 39. Die bescheidmäßige Erledigung der Verfahren zu den in § 34 Abs 2d angeführten Anträgen bedarf der Unterfertigung des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer. Alle anderen Schriftstücke sind vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

B 6 Bildungsausschuss

§ 40. Für den BA gelten folgende Bestimmungen:

| | |
|--|------------------------------------|
| Zusammensetzung | ⇒ § 124 Abs 2 ÄrzteG, § 42 Satzung |
| Aufgaben | ⇒ § 124 Abs 2 ÄrzteG, § 41 Satzung |
| Beschlüsse, Stimmgewicht | ⇒ § 124 Abs 2 ÄrzteG, § 43 Satzung |
| Nominierung des Vorsitzenden seines Stv | ⇒ § 124 Abs 2 ÄrzteG, § 42 Satzung |
| Sitzungsintervalle | ⇒ § 124 Abs 2 ÄrzteG, § 44 Satzung |
| Verschwiegenheitspflicht | ⇒ § 130 Abs 4 iVm § 89 ÄrzteG |

Aufgaben iSd § 124 Abs 2 ÄrzteG

§ 41. Dem Bildungsausschuss obliegt die Erstattung von Empfehlungen (Leitlinien) für generelle Angelegenheiten der Aus- und Fortbildung, wie insbesondere

1. Änderung ausbildungsrechtlicher Bestimmungen (Ärztegesetz, Ärzte-Ausbildungsordnung, weiters z.B. Studienreform Humanmedizin),
2. Ausbildungsinhalte gemäß § 24 Abs 2 ÄrzteG sowie Erfolgsnachweise über absolvierte Ausbildungen bzw. Ausbildungsteile gemäß § 26 Abs 3 ÄrzteG,
3. Inhaltliche Gestaltung von Visitationen,
4. Aufträge an die Österreichische Akademie der Ärzte,
5. Inhaltliche Gestaltung, Organisation und Durchführung der Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin und der Facharztprüfung,
6. DFP Richtlinie und Qualitätssicherung ärztlicher Fortbildung,
7. Einrichtung von ÖÄK-Diplomen und ÖÄK-Zertifikaten sowie CPD-Weiterbildungen (continual professional development),
8. Empfehlung an die Landesärztekammern zur Einrichtung von Zertifikaten sowie
9. Beratung über die von ÖÄK- oder Landesärztekammergremien an den Bildungsausschuss herangetragenen Angelegenheiten aus und fortbildungsbezogenen Angelegenheiten.

Zusammensetzung

§ 42. (1) Der Bildungsausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem Vorsitzenden der Ausbildungskommission,
4. je einem Vertreter der Bundeskurien,
5. je einem Vertreter der Bundessektionen
6. ein Vertreter der wissenschaftlichen Gesellschaften und
7. dem Präsidenten der Österreichischen Akademie der Ärzte sowie
8. weiteren vom ÖÄK Vorstand nominierten Mitgliedern.

(2) Der Vorstand der ÖÄK nominiert den Vorsitzenden des Bildungsausschusses und den Stellvertreter des Vorsitzenden, legt die Zahl der weiteren Mitglieder des Bildungsausschusses fest und nominiert diese.

(3) Bei Angelegenheiten des Diplom-Fortbildungs-Programms (DFP) und der Arztprüfung ist ein Vertreter der Österreichischen Akademie der Ärzte zu hören.

Beschlussfassung

§ 43. Für Beschlüsse ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende das Dirimierungsrecht.

Sitzungsintervalle

§ 44. Die Sitzungen des Bildungsausschusses sind mindestens viermal pro Kalenderjahr einzuberufen.

B 7 Bundessektionen

§ 45. Für die Bundessektionen gelten folgende Bestimmungen:

| | |
|---|---|
| Zusammensetzung | ⇒ § 129 Abs 2 ÄrzteG |
| Aufgaben | ⇒ § 129 Abs 1, Abs 4 Z 3 ÄrzteG, § 52 Satzung |
| Empfehlungsbeschlüsse, Beschlussfähigkeit, Stimmgewicht | ⇒ § 129 Abs 4 Z 1 ÄrzteG, § 50 Satzung |
| Wahl der Obleute, bei BSFÄ auch 1 Stv | ⇒ § 129 Abs 3 ÄrzteG |
| Wahl und Anzahl der Stellvertreter des Obmanns der BSAM und BSTÄ, bei BSFÄ gf Obmann | ⇒ § 129 Abs 4 ÄrzteG, § 47 Satzung |
| Verschwiegenheitspflicht | ⇒ § 130 Abs 4 iVm § 89 ÄrzteG |

Einrichtung der Bundessektionen

§ 46. Bei der ÖÄK sind eingerichtet:

1. die Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte,
2. die Bundessektion Fachärzte und
3. die Bundessektion Turnusärzte.

Zahl und Wahl der Obmann-Stellvertreter

§ 47. (1) Die Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte und die Bundessektion Turnusärzte wählt für die Dauer der Funktionsperiode des ÖÄK Präsidenten je 1 Stellvertreter des Obmanns.

(2) Die Bundessektion Fachärzte kann aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit einen geschäftsführenden Obmann wählen, der im Einvernehmen mit dem Obmann die Geschäfte führt.

Sitzungsteilnahme

§ 48. Die Stellvertreter der Sektionsobmänner der jeweiligen Landessektionen sind berechtigt, mit Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, an den Sitzungen der jeweiligen Bundessektion teilzunehmen.

Sitzungsintervall

§ 49. (1) Die Bundessektionen treten je mindestens 1x im Jahr zu ordentlichen Sitzungen (Delegiertenversammlungen) zusammen.

(2) Bei Bedarf kann der Obmann im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer binnen vier Wochen eine außerordentliche Tagung der Delegiertenversammlung einberufen. Außerordentliche Tagungen sind ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten schriftlich, unter Bekanntgabe des Grundes, verlangt wird. Außerordentliche Tagungen sind auch auf Beschluss der Delegiertenversammlung einzuberufen.

Empfehlungsbeschlüsse, Beschlussfähigkeit

§ 50. (1) Die Bundessektionen sind beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Jedes Mitglied hat bei Empfehlungsbeschlüssen und Wahlen 1 Stimme. Für Empfehlungsbeschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(3) Für einen Vertrauensentzug ist in sinngemäßer Anwendung von § 121 Abs 6 ÄrzteG stets eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Kosten und Umlagen

§ 51. (1) Die aus der Tätigkeit der Bundessektionen für die jeweiligen Organe der ÖÄK entstehenden Kosten sind von den jeweiligen Landessektionen im Verhältnis der Anzahl der bei der jeweiligen Landesärztekammer gemeldeten Sektionsangehörigen in Form von Umlagen zu tragen.

(2) Die Umlagen der Bundessektionen sind über Vorschlag der jeweiligen Bundessektion durch Beschluss der Vollversammlung der ÖÄK in die Umlagen- und Beitragsordnung der Österreichischen Ärztekammer aufzunehmen. Die Verfügung über die Geldmittel im Sinne des Abs. 1 obliegt den zuständigen Organen der ÖÄK.

(3) Jede Bundessektion wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer und je ein Stellvertreter. Sie haben den Rechnungsabschluss über das abgelaufene Jahr bis zur entscheidenden Sitzung der Bundessektion zu prüfen.

(4) In allen finanziellen Angelegenheiten der Bundessektion muss jede Ausfertigung vom Präsidenten und Finanzreferenten der ÖÄK sowie dem Obmann gezeichnet werden.

Aufgaben der BSFÄ iSd § 129 Abs 4 Z 3 ÄrzteG, LFGO und BFGO

§ 52. (1) Im Rahmen der Bundessektion Fachärzte kann der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer zur medizinisch-fachspezifischen Beratung jeweils Bundesfachgruppen für einzelne Sonderfächer oder Gruppen von Sonderfächern einrichten. Die Versammlung besteht aus den Fachgruppenobleuten des jeweiligen Sonderfaches bzw. jeweiliger Sonderfächer der einzelnen Landesärztekammern.

(2) Der Versammlung der Landesfachgruppenobleute des jeweiligen Sonderfaches bzw. jeweiliger Sonderfächer obliegt

1. die Wahl eines Bundesfachgruppenobmannes sowie seines Stellvertreters aus ihrer Mitte; über Antrag von mindestens 3 Landesfachgruppenobleuten hat die Wahl des Bundesfachgruppenobmannes und seines Stellvertreters durch Briefwahl zu erfolgen
2. die Erarbeitung fachspezifischer Vorschläge der Fachgruppe.

(3) Die Kosten (Fahrtkosten und eventuelle Nächtigungskosten) der Versammlung der Landesfachgruppenobmänner trägt die zuständige Landesärztekammer nach der jeweils geltenden Landes-Diäten- und Reisegebührenordnung. Sollten mehr als 2 Sitzungen pro Jahr stattfinden, so werden ab der 3. Sitzung die Kosten durch die ÖÄK getragen.

§ 53. (1) Die Versammlung der Bundesfachgruppenobmänner ordnet die medizinischen Sonderfächer in konservative, chirurgische und klinisch-diagnostische Fächer,

1. wählt in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte aufgrund eines Wahlvorschlages je einen Bundessprecher der
 - Bundesfachgruppenobmänner der konservativen Fächer,
 - Bundesfachgruppenobmänner der chirurgischen Fächer und

– Bundesfachgruppenobmänner der klinisch-diagnostischen Fächer.

(2) Die Bundesfachgruppenobmänner und die Bundessprecher

1. koordinieren die mehrere Sonderfächer betreffenden Angelegenheiten und
2. sind bei den, ihr Sonderfach betreffenden Fragen in die internen Vorbereitungen, insbesondere in Angelegenheiten mit Sozialversicherungsträgern, einzubinden.

(2a) Die jeweiligen Bundessprecher können bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Obmann der Bundessektion Fachärzte zum Zweck der inhaltlichen Beratung mit den jeweiligen Bundesfachgruppenobmännern der konservativen, der chirurgischen bzw. der klinisch-diagnostischen Fächer Sitzungen anberaumen.

(3) Der BSFÄ obliegt auch die Einsetzung von Arbeitskreisen, insbesondere die eines ständigen Ausschusses (Koordinationsausschuss), bestehend aus dem Obmann der BSFÄ und den Bundessprechern bzw. im Falle der Verhinderung aus deren Stellvertretern; zu diesen Arbeitskreisen können auch die Vorsitzenden eines Berufsverbandes der Fachgruppe beigezogen werden. Aufgabe des Koordinationsausschusses ist die Vorberatung und Vorbereitung der Sitzung der BSFÄ und die Behandlung jener Angelegenheiten, die dem Koordinationsausschuss von der BSFÄ ausdrücklich übertragen worden sind bzw. jener aktuellen Angelegenheiten - nach Tunlichkeit nach Kontaktaufnahme mit der betreffenden Fachgruppe - die aus Dringlichkeitsgründen einer Behandlung vor der nächsten der Sitzung der BSFÄ zugeführt werden müssen. Diese Angelegenheiten müssen in der nächsten der Sitzung der BSFÄ zur Beratung und Fassung von Empfehlungsbeschlüssen vorgelegt werden.

(4) Sofern von der BURA Umlagen eingehoben werden, gilt § 51 sinngemäß.

B 8 Ehrenrat

§ 54. Für den Ehrenrat gelten folgende Bestimmungen:

Struktur, Aufgaben und Zusammensetzung

⇒ § 124 Abs 3 ÄrzteG 1998, § 55 Satzung

Verfahren

⇒ § 56 Satzung

Zusammensetzung

§ 55. (1) Der Ehrenrat ist ein Ausschuss, der den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer in Zusammenhang mit der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit einer Ärztin/eines Arztes, berät.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder (Abs. 3) werden vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer nominiert.

(3) Der Ehrenrat setzt sich aus einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern zusammen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Ehrenrates ist aus dem Richterstand zu wählen.

Verfahren

§ 56. (1) Die Betrauung des Ehrenrates in einem anhängigen Verfahren gemäß § 117c Abs. 1 Z 6 ÄrzteG 1998 erfolgt durch den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer.

1. Die betroffene Ärztin/der betroffene Arzt ist schriftlich zu einer Sitzung des Ehrenrates zu laden. Die Ladung hat den Termin der Sitzung und die konkreten Vorwürfe zu enthalten; sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine adäquate Vorbereitung möglich ist. Gleichzeitig ist die zuständige Landesärztekammer von der Einleitung eines Verfahrens zu informieren.
2. Der Vorsitzenden/Dem Vorsitzenden sind zur Vorbereitung auf die Sitzung die vollständigen Akten im Voraus zu übermitteln.

(2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ruft die Sache auf, leitet die Verhandlung und führt den Vorsitz.

1. Die Mitglieder haben die Aufgabe, durch Prüfung der Vorwürfe und Befragung der betroffenen Ärztin/des betroffenen Arztes den Sachverhalt aufzubereiten und einer empfehlenden Beurteilung zu unterziehen.
2. Über die Sitzung des Ehrenrates ist ein Protokoll zu führen, welches der betroffenen Ärztin/dem betroffenen Arzt nach Unterfertigung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zur allfälligen Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen ist.
3. Die Abstimmung hinsichtlich der Empfehlung an den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer erfolgt unmittelbar nach Sitzung für jeden Fall getrennt. Jeder Abstimmung hat eine Beratung der Mitglieder voranzugehen. Diese Beratung ist nicht öffentlich. Die Empfehlung des Ehrenrates hat tunlichst einstimmig zu erfolgen. Sofern Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann, ist dem Präsidenten auch die Mindermeinung vorzulegen.

(3) Das Ergebnis der Abstimmung des Ehrenrates ist als Empfehlung dem Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer für die Entscheidung über das Vorliegen oder den Wegfall der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit von Ärztinnen und Ärzten vorzulegen.

Anlage

ÜBERSICHT

| Gremium | Vorsitz | Stv-Vors | Anzahl Mitglieder | Aufgaben | Beschlussfähigkeit | Beschlussquorum | Stimmgewicht | Tagungsintervall |
|----------------------------|------------------------|---|---|--------------------------------|--|--|----------------------|---------------------------------|
| Vollversammlung | Präsident § 125(14) | VP §125(8) | 63, stimmbere 27 §121(1) | §122 | ≥ 2/3 d stimmbere Mitglieder anw §121(5) | 2/3 Mehrheit §121(6) | Ja §121(7) | 2x/Jahr, sonst ao §121(3) |
| Vorstand | Präsident § 125(14) | VP §125(8) | 15 §123(1) | §123(3) | ≥ 2/3 Mitglieder anwesend §123(2) | 2/3 Mehrheit §123(2) | Nein | ≥ 6x/Jahr §123(5) |
| Präsidium | Präsident § 125(14) | VP §125(8) | 5 §128(1) | §128(2) | ≥3 Mitglieder §128(4) | abs Mehrheit, Dirimierungsrecht des Präsidenten §128(4) | Nein | - |
| Bundeskurien | BKO | KO-Stv | 27 §126(1) | §126 (3): BKAÄ (4): BKNÄ | Obm od Stv von ≥ 6 LK § 126(2) | abs Mehrheit, Vertrauensentzug: 2/3 Mehrheit § 126(2) | Ja § 126(5) | ≥ 4x/Jahr §127(1) |
| Ausbildungs- kommission | Vorsitz- ender | | 11 §128a(1) | §128a(4) | ≥7 Mitgl anw §128a(5) | 2/3 Mehrheit §128a(6) | Nein | Satzung: ≥5x/Jahr |
| Bildungsausschuss | Vorsitz- ender | Stv. Vors | Legt VO fest §124(2) | §124(2), Satzung | | abs Mehrheit laut Satzung | Nein laut Satzung | Satzung: ≥ 4x/Jahr |
| Bundessektionen | BS- obmann | Stv Obmann bzw. bei BSFÄ gf. Obmann | BSAM 9 BSTÄ:9 BSFÄ: 9 +BFGO's §129(2) | §129(1) | > Hälfte der Mitglieder lt Satzung | abs Mehrheit laut Satzung | Nein laut Satzung | Satzung: ≥ 1x/Jahr |
| Ehrenrat | Vorsitz- ender | | § 124 (3) | § 124 (3), Satzung | | | Nein | - |

Auszug aus dem Ärztegesetz 1998 (idF BGBl I 2020/86)

(Auszug Kammerordnung)

Organe

§ 120. Organe der Österreichischen Ärztekammer sind

1. die Vollversammlung (§§ 121 und 122),
2. der Vorstand (§ 123),
3. der Präsident und drei Vizepräsidenten (§ 125),
4. die Bundeskurien (§ 126),
5. die Bundeskurienobmänner und ihre Stellvertreter (§ 127),
6. das Präsidium (§ 128),
7. die Ausbildungskommission (§ 128a),
8. der Verwaltungsausschuss eines gemeinsamen Wohlfahrtsfonds (§ 134) sowie
9. der Disziplinarrat (§ 140).

Vollversammlung

§ 121. (1) Die Vollversammlung besteht aus den Präsidenten und Kurienobmännern aller Ärztekammern in den Bundesländern sowie den Bundeskurienobmännern und ihren Stellvertretern. Stellvertreter der Kurienobmänner der Ärztekammern und von den Vollversammlungen der Ärztekammern gewählte Vizepräsidenten haben ein Sitzrecht.

(2) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer einberufen.

(3) Die Vollversammlung tritt regelmäßig im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres zu ordentlichen Tagungen zusammen. Außerordentliche Tagungen der Vollversammlung sind einzuberufen, wenn dies von wenigstens zwei Ärztekammern unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände verlangt wird. Derartige Verlangen sind von den Präsidenten der antragstellenden Ärztekammern bei Gegenzeichnung des Vizepräsidenten schriftlich beim Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer zu stellen. Solche Vollversammlungen sind innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrages bei der Österreichischen Ärztekammer abzuhalten. Der Präsident der Österreichischen Ärztekammer ist berechtigt, von sich aus jederzeit eine außerordentliche Tagung der Vollversammlung einzuberufen.

(4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident der Österreichischen Ärztekammer.

(5) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Vollversammlungsmglieder anwesend sind.

(6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Als Stimmenthaltung gilt auch die Abgabe eines leeren Stimmzettels.

(7) Bei Abstimmungen in der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer stehen den Vertretungen der einzelnen Ärztekammern jedenfalls mindestens vier Stimmen zu. Das Stimmgewicht der Vertretungen der einzelnen Ärztekammern erhöht sich

1. auf sechs Stimmen bei 600 bis 1 099 Kammerangehörigen,
2. auf acht Stimmen bei 1 100 bis 1 599 Kammerangehörigen,

3. auf zehn Stimmen bei 1 600 bis 2 099 Kammerangehörigen,
4. auf zwölf Stimmen bei 2 100 bis 2 599 Kammerangehörigen usw.

(8) Dem Präsidenten steht die Hälfte des auf die von ihm vertretene Ärztekammer fallenden Stimmgewichtes zu. Ist der Präsident verhindert, so wird er von einem Vizepräsidenten seiner Ärztekammer in der Reihenfolge vertreten, die die Satzung der jeweiligen Ärztekammer bestimmt. Die zweite Hälfte des auf die jeweilige Ärztekammer fallenden Stimmgewichtes wird auf die Landeskuriennobmänner im Verhältnis der von ihnen vertretenen Kurienmitglieder aufgeteilt. Ist der Kurienobmann verhindert, so wird er von seinen Stellvertretern in der Reihenfolge gemäß § 85 Abs. 1 vertreten.

(9) Der Wertung des Stimmgewichtes der Vertretungen der einzelnen Ärztekammern sind jene Zahlen zugrunde zu legen, die aus der von der Österreichischen Ärztekammer zu führenden Ärteliste am siebenten Tag vor dem Tag der Beschlussfassung ersichtlich sind.

(10) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr in Verzug, können die Geschäfte der Vollversammlung vom Präsidium (§ 128) besorgt werden.

(Anm.: Abs. 11 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 156/2005)

§ 122. Der Vollversammlung obliegt

1. die Wahl des Präsidenten, des ersten Vizepräsidenten, des Finanzreferenten und des stellvertretenden Finanzreferenten, jeweils aus dem Kreis der Präsidenten der Ärztekammern,
2. die Beschlußfassung über den Rechenschaftsbericht des Präsidenten und des Vorstandes sowie über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß,
3. die Festsetzung einer Schlichtungsordnung,
4. die Festsetzung der Satzung, einer Geschäftsordnung, einer Umlagenordnung sowie einer Dienstordnung für das Personal der Österreichischen Ärztekammer,
5. die Festsetzung einer Diäten- und Reisegebührenordnung (Tag- und Nächtigungsgelder, Fahrtkostensatz) einschließlich Gebühren (feste Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Bearbeitungsgebühren) für Funktionäre, Referenten und sonstige Beauftragte der Österreichischen Ärztekammer sowie für die nach diesem Bundesgesetz bestellten Disziplinarorgane,
6. die Beschlussfassung über die Verordnungen gemäß § 117b Abs. 2 Z 4 bis 11 und § 117c Abs. 2,
7. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes gemäß § 123 Abs. 3 fallen und deren Entscheidung sich die Vollversammlung vorbehalten hat, oder die der Kammervorstand der Vollversammlung auf Grund ihrer besonderen Wichtigkeit vorlegt.

Vorstand

§ 123. (1) Der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer besteht aus den Präsidenten der Ärztekammern sowie den Bundeskuriennobmännern und deren beiden Stellvertretern. Im Falle seiner Verhinderung ist der Präsident einer Ärztekammer berechtigt, aus dem Kreis seiner Vizepräsidenten einen Stellvertreter namhaft zu machen.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner

Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für die Beschlüsse des Vorstandes ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller der Österreichischen Ärztekammer gemäß §§ 117b und 117c dieses Bundesgesetzes oder nach anderen Vorschriften übertragenen Aufgaben, soweit diese nach diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Dazu gehören auch:

1. die Wahrnehmung der Interessen der Ärzteschaft im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG, die das Gesundheitswesen, im Speziellen die Organisation und Finanzierung, betreffen, insbesondere mit der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 73/2005, sowie
2. die Erstattung von koordinierenden Empfehlungen gemäß § 125 Abs. 7.

(4) Der Vorstand kann einer Kurierversammlung einzelne Angelegenheiten mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen zur Entscheidung zuweisen.

(5) Der Vorstand ist mindestens sechsmal pro Jahr einzuberufen. Hinsichtlich der Besorgung von dringenden Geschäften ist § 81 Abs. 8, hinsichtlich der Protokollführung § 79 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.

Ausschüsse

§ 124. (1) Der Vorstand kann beratende Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten einrichten.

(2) Für alle mit der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt und deren Fortbildung zusammenhängenden Fragen ist jedenfalls vom Vorstand ein Bildungsausschuß einzurichten. Mitglieder dieses Ausschusses können nur ordentliche Mitglieder einer Ärztekammer sein. Die Festsetzung der Zahl der Ausschußmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Nähere Vorschriften über die Struktur und Aufgaben des Bildungsausschusses sind durch die Satzung festzulegen.

(3) Für mit der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit (§ 4 Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit § 59) zusammenhängende Fragen kann vom Vorstand ein beratender Ausschuss (Ehrenrat) eingerichtet werden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Vorstand nominiert. Nähere Vorschriften über die Struktur und Aufgaben des Ehrenrates sind durch die Satzung festzulegen.

Präsident und Vizepräsidenten

§ 125. (1) Der Präsident vertritt die Österreichische Ärztekammer nach außen. Er hat die Einheit des Standes, insbesondere durch Koordinierung der Bundeskurien, zu wahren. Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Bundeskurien, die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Österreichischen Ärztekammer.

(2) Der Präsident, ein Vizepräsident sowie der Finanzreferent und sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung aus dem Kreis der Präsidenten der Ärztekammern in je einem Wahlgang für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Hiebei sind der Präsident, ein Vizepräsident, der Finanzreferent und dessen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Wird bei der ersten Wahl des Präsidenten, des zu wählenden Vizepräsidenten, des Finanzreferenten und dessen Stellvertreters keine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden.

(3) Die Obmänner der Bundeskurien sind Vizepräsidenten.

(4) Der Präsident leitet die Geschäfte und fertigt die Geschäftsstücke. Er entscheidet mit Bescheid in den Verfahren gemäß § 117c Abs. 1 Z 6 sowie gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 ÄstHOpG. Die Vertretung der Österreichischen Ärztekammer in Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen, an denen diese beteiligt ist, erfolgt durch den Präsidenten auf Grundlage der Beschlüsse der zuständigen Organe, wobei der Finanzreferent beratend beizuziehen ist. Sofern der Präsident und der Finanzreferent derselben Kurie angehören, muss zusätzlich zu diesen ein Mitglied der anderen Kurie beratend beigezogen werden.

(5) Geschäftsstücke der Bundeskurien sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen. Der Präsident kann die Gegenzeichnung nur ablehnen, wenn der dem Geschäftsstück zu Grunde liegende Beschluss

1. die Kurienkompetenzen übersteigt,
2. rechtswidrig zustande gekommen ist oder
3. binnen zwei Wochen nach Vorlage das Verfahrens gemäß Abs. 6 eingeleitet wird.

(6) Dem Präsidenten sind alle Bundeskurienbeschlüsse binnen vier Wochen ab Beschlussfassung vorzulegen. Der Präsident kann bei Bundeskurienbeschlüssen, die die Interessen der anderen Bundeskurie wesentlich berühren, den Beschluss durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Kammervorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen. Der Präsident kann von seinem Recht innerhalb zweier Wochen ab Vorlage bei sonstigem Verlust Gebrauch machen.

(7) Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit in die Kompetenz des Vorstandes oder einer Bundeskurie bzw. welcher Bundeskurie fällt, so entscheidet der Präsident hierüber. Kurienangelegenheiten, die die Interessen der anderen Bundeskurie wesentlich berühren, kann der Präsident vor Beschlussfassung in der Bundeskurie dem Vorstand zur Erstattung einer koordinierenden Empfehlung vorlegen.

(8) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten in folgender Reihenfolge vertreten:

1. von dem von der Vollversammlung gewählten Vizepräsidenten,
2. vom Vizepräsidenten, der jener Kurie zugeordnet ist, der der Präsident nicht angehört,
3. vom Vizepräsidenten, der jener Kurie zugeordnet ist, der der Präsident angehört.

10. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf den an Lebensjahren ältesten Präsidenten einer Ärztekammer, der keine Funktion gemäß Z 1 bis 3 innehat, über.

(9) Endet die Funktion des Präsidenten, des von der Vollversammlung gewählten Vizepräsidenten, Finanzreferenten oder stellvertretenden Finanzreferenten der Österreichischen Ärztekammer als Präsident einer Ärztekammer, so hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vor Ablauf der Funktionsdauer für die restliche Dauer erneut einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, den Finanzreferenten oder stellvertretenden Finanzreferenten zu wählen.

(10) Der Präsident und die Vizepräsidenten der Österreichischen Ärztekammer haben nach ihrer Wahl in die Hand des Bundesministers für Gesundheit und Frauen das Gelöbnis auf Einhaltung der Gesetze und die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen.

(11) Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen, so hat die Satzung die Reihenfolge festzulegen, in der die Vizepräsidenten die Geschäfte weiter zu führen haben. Der geschäftsführende Vizepräsident ist verpflichtet, binnen vier Wochen eine außerordentliche

Vollversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen. Die Vollversammlung muss binnen zwei Monaten ab Vertrauensentzug abgehalten werden. Wird nicht nur dem Präsidenten sondern auch allen Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so hat der an Lebensjahren älteste Präsident der Ärztekammern die Geschäfte weiter zu führen. Näheres über den Vertrauensentzug sowie über die Nachwahlen oder Nachbesetzungen ist in der Wahlordnung zu regeln.

(12) Der Präsident kann an allen Sitzungen der Bundeskurien mit Antrags- aber ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Präsident kann ferner Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Bundeskurien setzen.

(13) Der Präsident schließt und löst die Dienstverträge mit den Kammerangestellten nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums.

(14) Der Präsident beruft die Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums ein und führt den Vorsitz.

Bundeskurien

§ 126. (1) Die Obmänner und Obmannstellvertreter der Kurienversammlungen der Ärztekammern bilden jeweils die Bundeskurie der angestellten Ärzte und der niedergelassenen Ärzte. Die Bundeskurien werden erstmals in der Funktionsperiode vom Präsidenten einberufen. Jede Bundeskurie wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Bundeskurienobmann sowie zwei Stellvertreter. In der Bundeskurie der angestellten Ärzte ist im Falle der Wahl eines den ärztlichen Beruf ausschließlich selbständig ausübenden Arztes zum Bundeskurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte zu wählen und umgekehrt. Sofern nicht bereits der Bundeskurienobmann oder der erste Stellvertreter ein Arzt mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt ist, ist jedenfalls ein solcher Arzt, sofern ein solcher zur Verfügung steht, zum zweiten Stellvertreter zu wählen. Steht nur ein einziger Arzt mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt hierfür zur Verfügung, so gilt dieser als zweiter Stellvertreter gewählt, sofern er auf diese Funktion nicht verzichtet. In der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte ist im Falle der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin oder approbierten Arztes zum Bundeskurienobmann der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Fachärzte zu wählen und umgekehrt. Wird bei der ersten Wahl des Bundeskurienobmannes oder seiner Stellvertreter keine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden.

(2) Die Bundeskurie ist beschlussfähig, wenn die Obmänner oder zumindest ein Stellvertreter von mindestens sechs Landeskurien anwesend sind. Beschlüsse, mit denen dem Bundeskurienobmann oder einem seiner Stellvertreter das Vertrauen entzogen wird (§ 127 Abs. 3), bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen ist für Beschlüsse der Bundeskurie die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kurie auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder der Kurienversammlung anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Kammerräte bei der Österreichischen Ärztekammer eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(3) Der Bundeskurie der angestellten Ärzte obliegen ausschließlich folgende Angelegenheiten, wobei Verhandlungs- und Abschlussbefugnisse der jeweiligen freiwilligen Berufsvereinigung der

Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 2 ArbVG) sowie der Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 40 ArbVG) und der Personalvertretungen unberührt bleiben:

1. die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der angestellten Ärzte, insbesondere der Abschluss und die Lösung von Vereinbarungen, die Entgelte (im Speziellen Gehälter und Zulagen) der angestellten Ärzte betreffen,
2. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Österreichischen Ärztekammer, insbesondere Stellungnahmen zu Anträgen gemäß § 35,
3. die Begutachtung von Gesetzesentwürfen, die ausschließlich angestellte Ärzte betreffen,
4. die Festsetzung einer Bundeskurienumlage zur Bestreitung kurienspezifischer Angelegenheiten (§ 132 Abs. 2),
5. die Bestellung von Referenten für bestimmte Kurienaufgaben sowie
6. die Entscheidung in gemäß § 123 Abs. 4 übertragenen Angelegenheiten.

(4) Der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte obliegen mit dem Ziel der Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der niedergelassenen Ärzte ausschließlich folgende Angelegenheiten:

1. die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der niedergelassenen Ärzte, insbesondere der Abschluss von Kollektivverträgen (§ 117b Abs. 1 Z 2),
2. der Abschluss und die Lösung von Gesamtverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit den Trägern der Sozialversicherung und Krankenfürsorgeanstalten einschließlich Vereinbarungen über die Zahl und Verteilung der Vertragsärzte (nicht aber Vereinbarungen über die Auswahl von Bewerbern um Kassenstellen),
3. die Wahrnehmung von Angelegenheiten der hausapothekenführenden Ärzte, insbesondere der Abschluss und die Lösung von Gesamtverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit den Trägern der Sozialversicherung und Krankenfürsorgeeinrichtungen,
4. der Abschluss und die Lösung von Vereinbarungen über die Honorierung vorübergehender ärztlicher Leistungen in Krankenanstalten,
5. Beschlussfassung über die Empfehlung über die angemessene Honorierung privatärztlicher Leistungen (§ 117b Abs. 2 Z 10),
6. die Durchführung von Ausbildungen und Schulungen des ärztlichen Hilfspersonals,
7. die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes,
8. die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Wahlärzte,
9. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer,
10. die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Distrikts-, Gemeinde-, Kreis- und Sprengelärzte,
11. die Begutachtung von Gesetzesentwürfen, die ausschließlich niedergelassene Ärzte betreffen,
12. die Festsetzung einer Bundeskurienumlage zur Bestreitung kurienspezifischer Angelegenheiten (§ 132 Abs. 2),
13. die Bestellung von Referenten für bestimmte Kurienaufgaben sowie
14. die Entscheidung in gemäß § 123 Abs. 4 übertragenen Angelegenheiten.

(5) Bei Abstimmungen in den Bundeskurien stehen den Vertretern der einzelnen Landeskuriensammlungen zumindest zwei Stimmen zu. Das Stimmgewicht der Vertreter der einzelnen Landeskuriensammlungen erhöht sich

1. auf drei Stimmen bei 300 bis 599 Kurienangehörigen,
2. auf vier Stimmen bei 600 bis 899 Kurienangehörigen usw.

(6) Die der Landeskurierversammlung der angestellten Ärzte zustehenden Stimmen können entsprechend der von der Landeskurierversammlung vertretenen Turnusärzte zur Anzahl der von der Landeskurierversammlung vertretenen, ihren Beruf ausschließlich selbständig ausübenden angestellten Ärzte auf den Landeskurienvorstand und seinen ersten Stellvertreter verteilt werden. Die der Landeskurierversammlung der niedergelassenen Ärzte zustehenden Stimmen können entsprechend der Anzahl der von der Landeskurierversammlung vertretenen Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte zur Anzahl der von der Landeskurierversammlung vertretenen Fachärzte auf den Landeskurienvorstand und seinen ersten Stellvertreter verteilt werden.

(7) Der Präsident kann an allen Sitzungen der Bundeskurien teilnehmen. Er kann Anträge stellen, hat jedoch kein Stimmrecht. Der Präsident kann ferner Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Bundeskurien setzen.

Bundeskurienvorstand und Stellvertreter

§ 127. (1) Dem Bundeskurienvorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse und die Leitung der Geschäfte der Bundeskurie. Er beruft mindestens viermal im Jahr die Bundeskurie ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Der Bundeskurienvorstand wird im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der in § 126 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge vertreten. Sind auch diese verhindert, tritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Bundeskurie in die Vorstandsfunktionen ein.

(2) Geschäftsstücke der Bundeskurien sind vom betreffenden Bundeskurienvorstand oder seinem Stellvertreter und, soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, von einem weiteren dazu bestellten Mitglied der Bundeskurie zu fertigen sowie in jedem Fall vom Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer gegenzuzeichnen (§ 125 Abs. 4).

(3) Entzieht die Bundeskurie dem Bundeskurienvorstand das Vertrauen, so hat sein Stellvertreter die Geschäfte weiterzuführen. Der Stellvertreter ist verpflichtet, binnen vier Wochen eine außerordentliche Tagung der Bundeskurie zur Neuwahl des Bundeskurienvorstandes einzuberufen. Diese muss binnen zwei Monaten ab Vertrauensentzug abgehalten werden. Wird auch dem Stellvertreter das Vertrauen entzogen, so tritt an die Stelle des Bundeskurienvorstandes das an Lebensjahren älteste Mitglied der Bundeskurie. Näheres über den Vertrauensentzug sowie über Nachwahlen und Nachbesetzungen ist in der Wahlordnung zu regeln.

Präsidium

§ 128. (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Finanzreferenten. Es wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.

(2) Dem Präsidium obliegt

1. die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten des Vorstandes sowie
2. die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten.

(3) Das Präsidium entscheidet über den Abschluss und die Lösung von Dienstverträgen und ist für alle dienstrechtlichen Angelegenheiten und Besoldungsangelegenheiten des Personals zuständig.

(4) Für die gültige Beschlussfassung im Präsidium ist die Stimmabgabe von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums erforderlich. Das Präsidium entscheidet mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Dirimierungsrecht. Beschlüsse in Personalangelegenheiten sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes vorzulegen. Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten sind dem Vorstand ohne Verzug vorzulegen und bedürfen der nachfolgenden Zustimmung des Vorstandes, sofern in der Satzung nicht anderes geregelt wird. Alle anderen Beschlüsse sind vom Präsidenten ohne Verzug dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Ausbildungskommission

§ 128a. (1) Die Ausbildungskommission besteht aus elf vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer bestellten Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder dem Vorstand der Österreichischen Ärztekammer und je ein Mitglied der in den Bundesländern eingerichteten Ärztekammern angehören müssen. Den Ärztekammern in den Bundesländern steht jeweils ein Vorschlagsrecht für die Bestellung eines Mitgliedes zu. Die Ausbildungskommission hat für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter zu wählen. Näheres hat die Österreichische Ärztekammer in der Geschäftsordnung gemäß Abs. 7 festzulegen.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzungen der Ausbildungskommission einzuberufen, die Tagesordnung festzusetzen und die Sitzungen zu leiten. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters tritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Ausbildungskommission in die Funktion des Vorsitzenden ein.

(3) Der Präsident der Österreichischen Ärztekammer und der Vorsitzende des Bildungsausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausbildungskommission teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(4) Die Ausbildungskommission ist beschlussfähig, wenn zumindest sieben Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für die Beschlüsse der Ausbildungskommission ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(5) Der Ausbildungskommission obliegt

1. die Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 12, 12a, 14 und 39 Abs. 2 als erste Instanz,
2. die Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 6a, 9, 10, 11a, 13, 13a und 35 als erste Instanz,
3. die Überprüfung der Qualität der Ausbildung von Ärzten in anerkannten Ausbildungsstätten und der Ausbildung zum Arbeitsmediziner gemäß § 38 in anerkannten Ausbildungslehrgängen an Ort und Stelle (Visitation), gegebenenfalls mit Unterstützung der gemäß § 82 eingerichteten beratenden Ausschüsse und unter Beiziehung fachkundiger Personen,
4. die Beantwortung von individuellen an die Ausbildungskommission herangetragenen Anfragen, sofern sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sowie
5. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an andere Organe der Österreichischen Ärztekammer sowie der Ärztekammern in den Bundesländern.

(6) Zum Zweck der Visitation haben die zur Ausbildung von Ärzten und Arbeitsmedizinerinnen gemäß § 38 berechtigten Einrichtungen und Personen den von der Österreichischen Ärztekammer beauftragten fachkundigen Personen

1. Zutritt zu gestatten,
2. in alle Unterlagen, die die Ausbildung der Ärzte betreffen, Einsicht zu gewähren und
3. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Österreichische Ärztekammer hat nähere Vorschriften über die Struktur und Aufgaben der Ausbildungskommission in der Geschäftsordnung festzulegen.

Bundessektionen und Bundesfachgruppen

§ 129. (1) Zur medizinisch-fachlichen Beratung der Organe der Österreichischen Ärztekammer sowie zur Erstattung von medizinisch-fachlichen Gutachten an diese Organe, insbesondere auch in den Angelegenheiten der Qualitätssicherung, können Bundessektionen für die Turnusärzte, die Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte sowie für die Fachärzte errichtet werden. Im Rahmen der Bundessektion Fachärzte können zur medizinisch-fachspezifischen Beratung jeweils Bundesfachgruppen für einzelne Sonderfächer oder Gruppen von Sonderfächern gebildet werden.

(2) Mitglieder der Bundessektionen sind die Sektionsobmänner der jeweiligen Landessektionen. Mitglieder der Bundessektion Fachärzte sind außerdem die Bundesfachgruppenobmänner. Die Ärztekammern haben, sofern bei ihnen entsprechende Fachgruppen eingerichtet sind, in jede Bundesfachgruppe aus dem Kreis der Fachärzte eines Sonderfaches je ein Mitglied zu entsenden.

(3) Die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder

1. für die Bundessektion Fachärzte einen Obmann und einen Stellvertreter des Obmanns, wobei diese nicht derselben Bundeskurie angehören dürfen, und
2. für die Bundessektion Turnusärzte sowie die Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte je einen Obmann.

(4) Nähere Vorschriften über die Bildung von Bundessektionen und Bundesfachgruppen bei der Österreichischen Ärztekammer sind durch die Satzung zu erlassen. In der Satzung ist insbesondere zu regeln:

1. der organisatorische Aufbau, die Bildung der Delegiertenversammlungen und das Stimmengewicht der Delegierten der einzelnen Ärztekammern,
2. die Zahl der Stellvertreter des Obmannes der Bundessektionen Turnusärzte sowie Ärzte für Allgemeinmedizin und der Bundesfachgruppen,
3. die Aufgabenkreise der Bundessektionen und der Bundesfachgruppen,
4. die Wahl der Organe sowie
5. die Deckung der Kosten.